

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

Unsere Zeichen

AZ DK: Brexit-StBG

AZ DSGVO: 7700

Kontakt: Mathias Bohm

Telefon: +49 30 20225- 5266

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: mathias.bohm@dsgv.de

Berlin, 26.10.2018

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 4g Abs. 6 EStG-E und § 22 Abs. 8 UmwStG-E

Der Referentenentwurf orientiert sich vom Wortlaut her konkret am Brexit und somit am „Austritt des Vereinigten Königreiches“. Wir schlagen vor, den Gesetzestext offen zu formulieren (Vorschlag: „*der Austritt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union*“), sodass die steuerlichen Diskussionen zum Austritt aus der EU nicht in einem weiteren Fall erneut durchzuführen sind.

Petitur:

Der Gesetzestext sollte sich nicht nur am Austritt des Vereinigten Königreiches orientieren, sondern offen formuliert werden.

§ 6b EStG

Der Referentenentwurf geht nicht auf die Norm des § 6b Abs. 2a EStG ein. Hiernach ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Verteilung der anfallenden Steuer aus der Aufdeckung stiller Reserven auf fünf Jahre möglich. Dieses Wahlrecht kann im Falle der beabsichtigten Reinvestition in ein Wirtschaftsgut, das sich im Betriebsvermögen in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat befindet, in Anspruch genommen werden. Demnach würde allein der Brexit nicht zu einer sofortigen Beendigung dieser Steuerstundung führen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften¹ eine Korrektur dahingehend gefordert, dass die unliebsame Möglichkeit der Rücklagenbildung ohne eine tatsächliche Investitionsabsicht oder spätere –tätigkeit nicht zu Steuervorteilen führen soll. Der Bundesrat führt hierzu aus:

§ 6b Absatz 2a EStG enthält bisher keine Sanktion für die Fälle, in denen es zu keiner oder nur einer partiellen Reinvestition des Veräußerungsgewinns kommt. Es besteht jedoch dringender Handlungsbedarf, solche Sanktionen einzuführen. Denn in der Literatur wird bereits aufgezeigt, wie die fehlende Sanktion für Zwecke der Steueroptimierung genutzt werden kann (vgl. NWB 2018, Seite 1668 – 1676). Im konsequenten Bestreben, Missbrauch und ungewollte Steuergestaltungen zu verhindern, wird § 6b Absatz 2a EStG um eine Verzinsungsregelung ergänzt.

Petitur:

Sollte eine Rücklagenbildung bereits erfolgt sein und eine erst nach dem Brexit vorgenommene Reinvestition in ein begünstigtes Wirtschaftsgut im Vereinigten Königreich erfolgen, so sollten in diesem Fall die nachteiligen Folgen (Verzinsung) nicht eintreten. Gleiches gilt für § 36 Abs. 5 EStG.

¹ BR-Drs. 372/18, S. 1; BT-Drs. Drucksache 19/4858, S. 1

§ 43a Abs. 2 EStG

Überträgt ein Steuerpflichtiger Wertpapiere auf ein anderes Depot, so hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten der Wertpapiere mitzuteilen (Satz 3). Handelt es sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat, so kann der Steuerpflichtige den Nachweis nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen (Satz 5). In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungsdaten nicht möglich und der Steuerabzug beläuft sich somit auf 30% der Einnahmen (Ersatzbemessungsgrundlage nach Satz 7).

Sofern Anleger den Zeitraum bis zum Brexit nicht für Depotüberträge aus Großbritannien nach Deutschland nutzen, wären diese nach dem Brexit gegebenenfalls steuerlich nachteilig und ein Nachweis der Anschaffungsdaten könnte durch den Anleger nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

Petition:

Ein Nachweis der Anschaffungsdaten von Wertpapieren im Rahmen eines Depotübertrages aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland sollte auch nach dem Brexit durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts möglich sein.

Zu Artikel 4: Änderung des Pfandbriefgesetzes

Im Vereinigten Königreich belegene Grundstücke/Immobilien sollten auch nach dem Brexit Pfandbriefdeckungsstockfähig bleiben. Der aktuelle Referentenentwurf beschränkt dies jedoch auf den Altbestand bis zum Brexit und nicht auf das nach dem Brexit getätigte Neugeschäft. Der Verband Deutscher Pfandbriefbanken ist hierauf ausführlich in seiner Stellungnahme eingegangen. Diese Stellungnahme möchten wir hiermit unterstützen.

Petition:

Die Pfandbrief-Deckungsfähigkeit sollte auch für das Neugeschäft im Vereinigten Königreich nach dem Brexit weiterhin gegeben sein.

Noch aufzunehmende Änderung im Körperschaftsteuergesetz

Mit § 27 Abs. 8 KStG besteht für Körperschaften aus anderen EU/EWR-Staaten die Möglichkeit, an ihre Anteilseigner (steuerfreie) Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto zu erbringen. Auf in Drittstaaten unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften findet diese Regelung jedoch keine Anwendung. Der BFH hat in zwei Urteilen² ausgeführt, dass es gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, wenn die Regelungen über eine Einlagenrückgewähr allein für inländische und im EU/EWR-Ausland ansässige Kapitalgesellschaften gelten würden. Vor diesem Hintergrund sollten Kapitalrückzahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto zumindest auch bei Gesellschaften aus dem Vereinigten Königreich weiterhin möglich sein.

Petition:

Die Regelung des § 27 Abs. 8 KStG sollte nach dem Brexit zumindest auf das Vereinigte Königreich ausgeweitet werden.

² BFH, Urteile vom 13.7.16, VIII R 47/13 und VIII R 73/13.

Noch aufzunehmende Änderung im Gewerbesteuergesetz

Durch den Brexit ergeben sich Auswirkungen auf die Besteuerung von Dividenden im Bereich des Gewerbesteuerrechts. Sofern Steuerpflichtige nicht den Zeitraum bis zum Brexit nutzen, um für erwirtschaftete Gewinne durch Ausschüttungen von den vereinfachten Anforderungen für EU-Sachverhalte zu profitieren (§ 9 Nr. 7 S. 1 Halbs. 2 GewStG), müssen die schärferen Voraussetzungen für das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 7 S. 1 Halbs. 1 GewStG für eine entsprechende Kürzung des Gewerbeertrages erfüllt sein. Der EuGH hat entschieden, dass die deutsche Regelung zur gewerbesteuerlichen Behandlung von Drittstaatendividenden nicht mit den Regelungen zur Kapitalverkehrsfreiheit der Art. 63 ff. AEUV zu vereinbaren ist.³ Er hält daher die Regelungen des deutschen Gewerbesteuergesetzes im Kontext von Dividenden aus Drittstaaten für unionsrechtswidrig. Vor diesem Hintergrund regen wir eine Einbeziehung des Vereinigten Königreiches in die vereinfachten Anforderungen für EU-Sachverhalte auch nach dem Brexit an.

Petitem:

Die vereinfachten Anforderungen für die gewerbesteuerliche Kürzung von Dividenden aus EU-Staaten sollten nach dem Brexit auch weiterhin für Dividenden aus dem Vereinigten Königreich gelten.

Noch aufzunehmende Änderung im Außensteuergesetz

Die Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) werden ebenfalls durch den Brexit berührt. In Bezug auf Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich entfällt nach dem Brexit hier insbesondere der sog. Substanztest (Exkulpationsklausel des § 8 Abs. 2 AStG), d.h. die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen, eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit im anderen Staat nachzuweisen. Diese Nachweismöglichkeit ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für EU/EWR-Staaten möglich. Im Ergebnis könnte zukünftig ein unveränderter Sachverhalt der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, der nach aktuellem Recht von § 8 Abs. 2 AStG profitiert. Es wird entsprechend ein Missbrauch unterstellt, wo dieser (auf Grundlage der EuGH-Rechtsprechung) bislang entkräftet werden konnte. Der BFH hat in einem aktuellen Urteil in Bezug auf die Hinzurechnungsbesteuerung nicht nur den Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit, sondern auch den Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit als eröffnet angesehen.⁴ Hiermit ist prinzipiell die Wirkung des Unionsrechts auch auf Drittstaaten verbunden.

Petitem:

Wir regen an, die Möglichkeit des § 8 Abs. 2 AStG nach dem Brexit zumindest auf das Vereinigte Königreich auszuweiten.

Noch aufzunehmende Änderung im Versicherungsteuergesetz

Kreditversicherungen für eine ausländische Betriebsstätte eines deutschen Kreditinstituts werden in der Praxis häufig mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen. Für die versicherungsteuerliche Beurteilung ist nach aktueller Rechtslage zu unterscheiden, ob der ausländische Versicherer im Gebiet der EU/EWR ansässig ist oder im Drittland:

- *EU/EWR-Versicherer*

Bei Abschluss der Versicherung mit einem EU/EWR-Versicherer bestimmt sich die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 VersStG. Abgesehen von den Sondertatbeständen des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 VersStG besteht für juristische Personen als Versicherungsnehmer grundsätzlich dann eine Steuerpflicht in Deutschland, wenn

³ EuGH, Urteil vom 20.9.2018 - C-685/16, Rs. EV/Finanzamt Lippstadt.

⁴ BFH, Urteil vom 13.06.2018, I R 94/15.

sich deren Sitz, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, zum Zeitpunkt der Zahlung der Versicherungsprämie in Deutschland befindet (§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VersStG). Diese Regelung wird so interpretiert, dass keine Steuerpflicht in Deutschland besteht, wenn sich das Versicherungsverhältnis auf eine ausländische Betriebsstätte eines deutschen Unternehmens bezieht (vgl. Schmidt, VersStG § 1 Rn. 66).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass auf von einer ausländischen Betriebsstätte mit einem EU-Versicherer abgeschlossene Kreditausfallversicherungen vom deutschen Stammhaus keine Versicherungssteuer einzubehalten ist.

- *Drittlandversicherer*

Im Hinblick auf Drittlandversicherer bestimmt sich die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 VersStG. Eine Steuerpflicht in Deutschland ergibt sich nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 VersStG insbesondere dann, wenn sich der Sitz des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts in Deutschland befindet. Drittlandversicherer müssen nicht – wie EU/EWR-Versicherer aufgrund der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit i.V.m. dem VersStG – die Steuer für Versicherungsgeschäfte in Deutschland gebündelt anmelden und entrichten. Diese Pflicht trifft dann vielmehr den einzelnen Versicherungsnehmer (hier: das deutsche Kreditinstitut). Dies gilt auch dann, wenn sich das Versicherungsverhältnis lediglich auf eine ausländische Betriebsstätte bezieht [vgl. Kühnast, UVR 1989, 78 sowie Gast, UVR, 1992, 289 (292)].

Rechtsfolge ist, dass auf von einer ausländischen Betriebsstätte eines deutschen Kreditinstituts mit einem in einem Drittstaat ansässigen Versicherer abgeschlossene Kreditausfallversicherungen Versicherungssteuer vom deutschen Stammhaus einzubehalten ist.

- *Wirkungen des Brexit*

Da das Vereinigte Königreich mit dem Austritt aus der EU den steuerlichen Status eines Drittlandes haben wird, würde ohne eine Neuregelung ab dem Zeitpunkt des Austritts auf Prämienzahlungen der von Auslandsbetriebsstätten eines deutschen Kreditinstituts mit Versicherern im Vereinigten Königreich abgeschlossenen Kreditversicherungen vom Stammhaus in Deutschland Versicherungssteuer einzubehalten sein.

Diese Wirkung tritt automatisch bei allen bestehenden Versicherungen ein und kann aufgrund der Volumina der versicherten Risiken aus den Kreditverträgen erhebliche finanzielle Belastungen bei deutschen Kreditinstituten auslösen. Da die Laufzeiten von Kredit- und Versicherungsverträgen in der Regel kongruent sind und es sich regelmäßig auch um langfristige Finanzierungen handelt, kann das Problem bei laufenden Vertragsverhältnissen nicht kurzfristig durch deren Beendigung gelöst werden.

- *Lösungsmöglichkeiten*

Eine Lösungsmöglichkeit für den deutschen Gesetzgeber könnte darin bestehen, die Steuerentrichtungspflicht des Versicherers analog zu der bei EU/EWR-Versicherern zu regeln.

Die daneben bestehende Möglichkeit der Versicherer im Vereinigten Königreich, entweder ein selbstständiges Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland zu gründen oder gemäß § 67 VAG eine Erlaubnis für das Betreiben von Versicherungsgeschäften in Deutschland zu beantragen, setzt aber ein Handeln des Versicherungsunternehmens voraus.

Eine effektive Lösung der Problematik sollte daher über eine steuerliche Regelung in Deutschland erreicht werden.

Petition:

Im deutschen Steuerrecht sollte zumindest für zum Zeitpunkt eines Brexit bestehende Versicherungsverhältnisse die Steuerentrichtungspflicht analog zu der Regelung für EU/EWR-Versicherer geregelt werden. Andernfalls würde durch den Brexit an sich, also ohne aktives Tun der Versicherungsnehmer, eine Versicherungsteuerpflicht in Deutschland ausgelöst werden, wenn sich die Versicherungsverhältnisse auf eine ausländische Betriebsstätte eines deutschen Unternehmens beziehen.